Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1589 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 235. Freitag, 7. Oktober 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 5.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 80 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.50 Mark, Ortspreis 1.25 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 50 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1921/22 betr.

In Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbands vom 9. August und 10. September ds. Js. wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bekanntgegeben:

1. Für den Verkauf von **Mehl** und **Brot** sind infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebsunkosten in den Mühlen und Bäckereien — für Kohlen, Holz, Gas, Kranken- und Invalidenkasse usw. — folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

A. Für Mehl.

a) **im Großhandel:**
für Weizenmehl 388.30 Mk. für 1 dz frei Haus einschl. Sack,
Roggenmehl 341.— „ „ 1 „ „ „ „ „

b) **im Kleinhandel:**
für Weizenmehl 4.40 Mk. für 1 kg,
„ Roggenmehl 4.10 „ „ 1 „

B. Für Brot.

für Roggenbrot 3.25 Mk. für 1 kg,
6.15 „ „ 1 Brot zu 1900 gr
„ Weizenbrot 4.16 „ „ 1 kg
1.75 „ „ 420 gr.

2. **Roggenbrot** darf nur in Stücken zu **3 oder 6 Pfund** und zu **1900 gr** ausgebacken werden.

Dieses Gewicht muß bei je 10 Stücken **24 Stunden nach der Entnahme aus dem Ofen** im Durchschnitt vorhanden sein und ist auf dem Brote in geeigneter Weise anzubringen.

3. 100 kg Roggenmehl müssen eine **Ausbeute von 136 kg Roggenbrot** und 100 kg Weizenmehl eine **Ausbeute von 132 kg Weißbrot** ergeben.

Es dürfen sonach zu 1 kg Roggenbrot höchstens 735 gr und zu 1 kg Weißbrot höchstens 757 gr Mehl verwendet werden.

Hierbei wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine **Verwendung** von **Streckungsmitteln** bei der Herstellung von **Brot**, welches der **Verbrauchsregelung unterliegt, ausdrücklich untersagt** ist — zu vgl. Punkt 21 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 9. August 1921 —.

Etwaige festgestellte Uebertretungen dieser Vorschrift werden, abgesehen von ev. Schließung des Betriebs, unnachsichtlich an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden.

4. Bäcker und Händler haben vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab die eingehenden belieferten Brotmarken einschl. Reisebrotmarken wieder **durch starke Kreuz- oder Querstriche mit schwarzer Tinte oder unverwischbarem Tintenstift zu entwerten.** Die eingehenden belieferten Marken sind sorgfältig unter sicherem Verschluß zu verwahren.

Die Entwertung und sichere Verwahrung der belieferten Marken liegt auch im Interesse der Bäcker und Händler selbst, da ihnen für abhanden gekommene bezw. gestohlene Marken Ersatz nicht gewährt wird, ihnen also das diesen Marken entsprechende Mehl fehlen würde.

Seitens des Kommunalverbands, an den die Brotmarken einschl. der Reisebrotmarken zwecks Bezugs von Mehl abzuliefern sind, werden Mehlbezugsscheine nur auf **Grund vorschriftsmäßig entwerteter Marken ausgestellt.** Auf **nicht** bezw. **nicht in der vorstehend vorgeschriebenen Weise entwertete Marken wird Mehl nicht zugebilligt.**

Bei etwa notwendig werdenden Nachprüfungen in den Bäckereien vorgefundene, nicht in der vorstehend vorgeschriebenen Weise entwertete Brotmarken und Reichsreisebrotmarken werden **ohne Zubilligung von Mehl eingezogen.**

5. Die Mühlenbesitzer, Bäcker und Kleinhändler haben über die am Sonnabend, den 8. d. M. abends nach Geschäftsschluß vorhandenen Vorräte an Roggen- und Weizenmehl, das der Verbrauchsregelung unterliegt, nach einem ihnen besonders zugehenden Formular unmittelbar an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes in Großenhain, Hindenburgstraße 34, spätestens bis zum 12. d. M. Anzeige zu erstatten.

Für diese Bestände, die zu den bisherigen Preisen berechnet worden sind, wird der vorstehend nach Punkt 1 festgesetzte neue Preis nachberechnet und der Preisunterschied eingefordert werden.

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 10. d. M. ab in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 9. August 1921 bestraft.

Großenhain, am 6. Oktober 1921.

1341 o l. **Die Amtshauptmannschaft.**

Brotkartenausgabe

erfolgt **Montag, den 10. Oktober 1921, vorm. 8—12 Uhr.**

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgabe für die Bewohner des X. Bezirks „Deutsches Haus" nunmehr in **„Siebert's Restaurant"**, Bahnhofstraße 15, erfolgt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 6. Oktober 1921.

Wichtig für Wohnungssuchende.

Schon jetzt liegen beim Wohnungsamt der Stadt Riesa, außer den nach § 19 der Landesverordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 6. Januar 1921 vorzugsweise zu berücksichtigenden Gesuchen noch mehrere 100 Bedarfsmeldungen vor, sodaß auch bei strengster Sichtung und Prüfung der Bedürfnisfrage leider noch **auf Jahre hinaus** bei weitem **nicht einmal alle als dringlich anzuerkennenden Gesuche** Berücksichtigung finden können.

Um Enttäuschungen zu ersparen, wird hierauf und auf folgende Verteilungsgrundsätze öffentlich hingewiesen:

a) wer noch auswärts wohnt oder in den letzten Jahren als Untermieter hierher zugezogen ist, wer noch bei Eltern oder Verwandten bezw. Bekannten wohnt, kann, **auch wenn er heiratet oder geheiratet hat,** eine selbständige Wohnung in der Regel erst nach Vorbefriedigung der ihm nach dem Zeitpunkte ihrer Anmeldung, nach Lebensalter und Dauer der Ortszugehörigkeit vorgehenden Bewerber erhalten,

b) Gesuche um Zuweisung einer größeren Wohnung müssen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht ein durch Geburt erfolgter Familienzuwachs oder ein gleich zwingender Grund nachgewiesen wird, der diese Wohnungsveränderung unumgänglich nötig erscheinen läßt.

Hiernach kann Brautpaaren — namentlich den jüngeren — nur empfohlen werden, erst dann die Ehe zu schließen, wenn ihnen eine Wohnung zugewiesen ist.

Das Aufsuchen der dem Wohnungsausschuß angehörenden Mitglieder der städt. Kollegien wird, da es völlig zwecklos ist, dringend verbeten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Oktober 1921.

Freibank Poppitz.

Morgen **Sonnabend** mittag von 1—3 Uhr **Rindfleischverkauf, ½ Kilo 6 Mark.**

Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Oktober 1921.

—* Die Teuerung nimmt weiter zu. Nach Berechnungen des statistischen Reichsamtes ist die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten, der die Ausgaben für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnungsmiete zu Grunde liegen, im September gegenüber dem Vormonat um 17 Punkte oder 1,6 Proz. auf 1062 gestiegen. Gegenüber dem Stande vom Januar d. J. von 944 beträgt die Steigerung 12,5 Proz., gegenüber dem September v. J. 36,3 Proz. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten ist in der Hauptsache auf die Preissteigerung für Lebensmittel zurückzuführen. Die Indexziffer für Ernährungskosten allein stieg von 1399 im August um 1,4 Proz. auf 1418. Gegenüber dem Januar beträgt die Steigerung der Ernährungskosten 12,1 Proz. Im Berichtsmonat trugen zur Erhöhung bei teilweise recht erhebliche Preissteigerungen für Nährmittel, Hülsenfrüchte, Schweinefleisch, Speck, Eier, Milch und Fische. Außerdem kommt in der Septemberzahl die im August eingetretene Brotpreiserhöhung erstmalig zum Ausdrucke. Demgegenüber haben sich in fast allen Erhebungsgemeinden Kartoffeln und Gemüse nicht unbeträchtlich ermäßigt. Auch die Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung sind im Durchschnitt des Reiches erneut gestiegen. Die Entwicklung ist im Berichtsmonat innerhalb des Reiches nicht völlig ausgeglichen. In einer Reihe von Gemeinden war die Preisermäßigung für Kartoffeln und Gemüse so bedeutend, daß trotz der Erhöhung der Preise für sonstige Lebensmittel eine Verminderung der Gesamtkosten eintrat.

—* Zur Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise. Die am 1. Dezember in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpreise werden nach folgenden Einheitssätzen gebildet werden: Es kostet der Kilometer in der 4. Klasse 17 Pfg., in der 3. Klasse 26 Pfg., in der 2. Klasse 43 Pfg. und in der 1. Klasse 77 Pfg. Die Erhöhung gegen die bisherigen Preise beträgt 30 Prozent.

—* Preiserhöhung für Stickstoffdünger. Von beteiligter Seite wird mitgeteilt, daß von der Regierung nach Prüfung der Verhältnisse eine Erhöhung der jetzt geltenden Preise für Stickstoffdünger genehmigt und verfügt worden ist, und zwar um 20 Prozent für Kalkstickstoff, Ammoniakdünger und Ammonsalpeterdünger, während der reine Natronsalpeter im Hinblick auf seine wesentlich höheren Gestehungskosten eine Preiserhöhung von 37 Prozent erfahren hat.

—* Wie uns das Finanzamt Riesa schreibt, sind die Gebühren für Zahlungserinnerungen jetzt derartig hoch, daß jedem Abgabepflichtigen die rechtzeitige Entrichtung fälliger Steuern und Abgaben nur dringend empfohlen werden kann. Von den an die Finanzkassen zu leistenden Zahlungen ist die 1. Rate des Reichsnotopfers schon länger fällig, während der gesamte Rest der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (meist 2. und 3. Rate) am 15. Oktober 1921 fällig wird. Die baldige Entrichtung ist im Interesse [illegible] sollten nicht zu

folgt ist, liegt zur Vermeidung von Unkosten im Interesse der Pflichtigen.

—* Vergütung für Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer. Auf die im einstweiligen Steuerbescheid über das Reichsnotopfer festgesetzte zweite und dritte der beschleunigt zu entrichtenden Teilzahlungen sowie auf den nach Entrichtung dieser Teilzahlungen übrig bleibenden Steuerbetrag können Zahlungen schon vor der Fälligkeit geleistet werden. Soweit solche Zahlungen bis zum 31. Dezember 1921 und mindestens drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit der einzelnen Teile in bar erfolgen, wird eine feste Vergütung von 4 vom Hundert gewährt, d. h. statt 100 Mark brauchen nur 96 Mark eingezahlt zu werden. Die Beträge, die unter Ausnutzung der Vergütung am Reichsnotopfer getilgt werden sollen, müssen durch 100 teilbar sein. Da sich die Vergütung auf 4 vom Hundert beläuft, muß also der bar eingezahlte Betrag durch 96 geteilt werden können. Wird eine nicht durch 96 teilbare Summe eingezahlt, so wird die Vergütung nur bis zu der Höhe gewährt, bis zu der eine Teilung durch 96 möglich ist. Zur Annahme solcher Vorauszahlungen sind nur noch die Finanzkassen bei den Finanzämtern zuständig. Die Sparkassen und die Reichsbankanstalten befassen sich mit der Annahme von Barzahlungen nicht mehr. Begleichung der Restzahlungen bis Ende des Jahres 1921 kann sonach allen, die sich den in der Vergütung liegenden Vorteil nicht entgehen lassen wollen, empfohlen werden.

—* Wohnungsvergebung. Von amtlicher Stelle wird uns geschrieben: Der Rat der Stadt Riesa hat unter der Ueberschrift: „Wichtig für Wohnungssuchende" zuletzt in seiner Bekanntmachung vom 19. Juli 1921 auf die außerordentliche Wohnungsnot in Riesa und die Grundsätze hingewiesen, die bei der Verteilung der wenigen verfügbar werdenden Mietgelegenheiten in Anwendung kommen. Wer, ohne daß diese Grundsätze auf seinen Fall passen, Eingaben bei der Stadt Riesa macht, hat keinerlei Aussicht auf Berücksichtigung und erschwert nur den Geschäftsgang; er möge deshalb von solchen zwecklosen Eingaben von selbst schon Abstand nehmen. Von größter Wichtigkeit ist es offenbar unter diesen Umständen deshalb, daß alle freiwerdenden Mietgelegenheiten restlos wie vorgeschrieben bei der Gemeindebehörde bekannt gegeben werden und daß die Umgehung der Vorschriften und eigenmächtige Aneignung von freiwerdenden Räumen durch Interessenten verhütet wird. Bei diesem Bestreben, eigennützigen Uebergriffen von Interessenten entgegenzuwirken, wird seitens der Behörde auf die tatkräftige Unterstützung der Allgemeinheit durch Vornahme entsprechender Beobachtungen und Anzeigen gerechnet. Erheblicher Bestrafung verfällt derjenige, welcher in der erwähnten Weise sich über die einschlägigen Meldevorschriften des Riesaer Ortsgesetzes vom 31. 1. 1919 hinwegsetzt, wonach für den Fall des Freiwerdens ohne Rücksicht auf Größe und Preislage alle möblierten und unmöblierten Wohnungen, Gewerbsräume, die mit Wohnungen zusammen vermietet werden, sowie möblierte und unmöblierte Einzelzimmer binnen drei Tagen der Stadtbehörde angemeldet werden müssen. Nach Freiwerden dürfen diese Räume nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des in Riesa gebildeten Wohnungsvergebungs-Ausschusses anderweit in Benutzung genommen werden. Dieses gilt auch in dem Falle, daß diese anderweite Ingebrauchsnahme durch den Vermieter selbst oder durch andere, bereits im Grundstück wohnhafte, Parteien stattfinden soll. Abgesehen davon, daß keinerlei klagbare Rechte aus verbotswidrigen Ueberlassungen zustehen und ferner, wie erwähnt, schwere Bestrafung zu gewärtigen ist, erfolgt auch noch in solchen Fällen von Raumhinterziehung unnachsichtlich die zwangsweise polizeiliche Leerstellung zwecks Ueberweisung der Räume an denjenigen Bewerber, der nach den in der oben angezogenen Ratsbekanntmachung — „Wichtig für Wohnungssuchende" — wiedergegebenen Grundsätzen als besser berechtigt an der Reihe ist.

—* Anträge auf Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Die beiden sozialdemokratischen Fraktionen haben im Landtage einen Antrag eingebracht, durch den beim Reich auf Erhöhung der Unterstützungssätze der Erwerbslosen und der Bezüge der Sozialrentner hingewirkt werden soll.

—* Sonaten-Abend. Auf den heute abend 8 Uhr in der „Elbterrasse" von Juanita Norden veranstalteten 1. Kammer-Sonaten-Abend sei hiermit nochmals empfehlend hingewiesen.

—* Schwindler. Gestern abend wurde eine hiesige arme Geschäftsinhaberin von einem Unbekannten dadurch um einen größeren Geldbetrag geschädigt, daß er statt mit einem echten Hundertmarkschein mit einer sogen. „Blüte" bezahlte. Ein gleicher Betrug ist hier bekanntlich vor nicht allzu langer Zeit bereits einmal in einem anderen Geschäft geglückt. Nur daß damals der Schwindler zwei derartige „Blüten" mit der Rückseite zusammengeklebt hatte, sodaß die „Blüte" auf der Vor- und Rückseite einem Hundertmarkschein glich, während diesmal der Schwindler sich diese Mühe garnicht gemacht hatte, sondern die einfache „Blüte" mit dem Reklameaufdruck auf der Rückseite hingab. Da er nur für 1,95 Mk. schwarzen Zwirn verlangt hatte, so sind ihm durch den Schwindel über 98 Mk. bares Geld in die Hände gefallen. Er wird beschrieben als ein etwa 19 bis 20 Jahre alter Mensch, von mittelgroßer Statur, vermutlich bartlos, 1,67 Meter groß, mit spitzer Nase und von bräunlicher Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit olivengrünem bezw. dunkelbraunem Jackett, weißem Stehkragen, rotem Schlips und gelb-bräunlicher Klappmütze. Im Knopfloch des Jacketts hat er eine lila Aster getragen. Das Benehmen des Schwindlers im Laden läßt darauf schließen, daß draußen ein Komplize auf ihn gewartet hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß weitere derartige Betrügereien versucht werden, weshalb den Geschäftsleuten Vorsicht angeraten wird. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen. Die „Blüte" ist auf der Rückseite mit einer Reklame der Dresdner Firma Schneider und Probst versehen.